

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Dr. Herbert Fink

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38	-GE/19
Datum: 18. MAI 1995	
Verteilt 19.5.95 ✓	

Zahl
2999/95Sachbearbeiter
Dr. KnopfTelefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307Datum
18.04.1995

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz
1985 geändert wird; Einleitung des Begut-
achtungsverfahrens

Zu dem mit do. Erlaß vom 24. 2. 1995, Zl. 12.663/3-III/2/95, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Änderungen des Schulzeitgesetzes 1985 werden begrüßt. Der Landesschulrat für Kärnten ist der Meinung, daß aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Abweichen von der gesetzlichen festgelegten Semesterferienregelung im Sinne des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht erfolgen soll; die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß mit der Verlegung von Semesterferien ein unverhältnismäßig großer Aufwand verbunden war, ohne daß damit eine allgemeine Zufriedenheit bei den Betroffenen erreicht wurde.

Darüber hinaus ist der Landesschulrat für Kärnten der Ansicht, daß die schulautonomen Schulzeitregelungen noch erweitert werden sollen, damit entsprechend den Bedürfnissen der Schulen im Sinne der bisher geführten Diskussion zusätzliche Tage schulfrei erklärt werden können, sofern diese Tage durch Entfall anderer schulfreier Tage kompensiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung des übermittelten Entwurfes nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen:

"Weiters können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens drei weitere Tage in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären, sofern diese Tage durch schulfreie Tage gemäß § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes kompensiert werden."

Der Amtsführende Präsident
Dr. GlantschnigF.d.R.d.A.
Haber

DVR-Nr. 64343

Telefax 0463/5812-105

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	
19. APR. 1995	
Eing.:	Zahl: 12.663/45-
Bg.:	

Postscheckkonto 5430.008